

VERTRÄGE ÜBER INTERNET DOMAINS*

Angesichts der vor österreichischen Gerichten immer häufiger werdenden Domain-Streitigkeiten¹ stellt sich die Frage, ob Rechte an Internet Domains auch im Vereinbarungsweg übertragen werden können? Bejahendenfalls, um welchen Vertragstypus es sich dabei handelt, und wie eine rechtswirksame Vertragsgestaltung auszusehen hätte? Damit ist gleichzeitig der Gang der nachfolgenden Untersuchung vorgegeben.

1. Technische Grundlagen der Internet Domains

Damit die im Internet übertragenen Datenpakete ihren Bestimmungsort erreichen, müssen sie eindeutig adressiert werden. Um dies zu gewährleisten, besitzt jeder an das Internet angeschlossene Computer (*host*) eine Internet-Protokoll-Adresse, auch IP-Adresse genannt. Diese besteht aus einer 10-stelligen Nummernfolge z.B. 123.45.678.90. Da es sehr schwierig ist, sich solche Nummernfolgen als Adressangaben einzuprägen, ist jedem Rechner zusätzlich zu seiner IP-Adresse noch eine, meist aus Buchstaben bestehende Bezeichnung, die sogenannte „Domain“ zugeordnet.² Diese Bezeichnungen werden in Datenbanken abgelegt, die festhalten, welche IP-Adresse zu welcher Domain gehört. Dieser für den Benutzer unsichtbare Dienst wird vom sog. „*Domain-Name-System*“ (DNS) geleistet. Das „DNS“ erlaubt, dass verschiedene Domains einer einzigen IP-Adresse zugeordnet werden. Umgekehrt ist dies jedoch nicht möglich. Einer einzigen Domain können nicht mehrere IP-Adressen zugeordnet werden, da dann ein angewählter Rechner nicht mehr eindeutig identifizierbar wäre. Während die Domain gleich bleibt, können sich IP-Adressen ändern, z.B. wenn der Inhaber mit seiner Domain anlässlich eines Providerwechsels öä „umzieht“. Die im DNS aufscheinenden Domains beinhalten eine Vielzahl von technischen Daten. Neben der IP-Adresse sind auch Datensätze enthalten, die angeben, wie mit eingehender Post zu verfahren ist (*routing*), welche Ports verfügbar sind usw.³ Bereits aus technischer Sicht zeigt sich, dass eine Internet Domain mehr beinhaltet, als die bloße numerische Bezeichnung eines bestimmten Computers. Wichtig erscheint für die dogmatische Einordnung ferner, dass - von der Begrifflichkeit her - die Domain natürlichen oder juristischen Personen gehört,⁴ während die IP-Adresse einem Host-Computer zugeordnet wird. Dieser Computer steht zwar auch im Eigentum von Personen, gehört aber nicht unbedingt demjenigen, der die Domain angemeldet hat.

2. Rechtliche Einordnung von Internet Domains

Vorweg ist aus den oben erläuterten technischen Grundlagen zu gewinnen, dass es besser, weil präziser ist, nicht von „Domain-Namen“ zu sprechen, sondern schlicht von Domains.

* Dr. Clemens Thiele, LL.M. Tax (GGU), Rechtsanwalt in Salzburg, Anwalt.Thiele@eurolawyer.at.

¹ Bisher sind fünf Entscheidungen bekannt geworden OGH 4.2.1998, 4 Ob 36/98t - *jusline I*, ecolex 1998, 565 m Anm Schanda = ÖJZ-LSK 1998/149 = RdW 1998, 400 = ÖBl 1998, 241 = MR 1998, 106 = MR 1998, 208 m Anm Haller = MMR 1999, 90 = NJW 1999, 55; 27.4.1999, 4 Ob 105/99s, - *jusline II*, ÖJZ-LSK 1999/212/213 = ecolex 1999, 559 = K&R 1999, 467 m Anm Thiele = M&R 1999, 235 m Anm Schanda = ÖBl 1999, 225; 13.7.1999, 4 Ob 140/99p - *sattler.at*, M&R 1999, 237 m Anm Höhne = ÖBl 2000,39; 13.9.1999, 4 Ob 180/99w, 4 Ob 202/99f - *format.at*, wbl 2000/31, 47; 21.12.1999, 4 Ob 320/99h - *ortig.at*.

² Aus dem Englischen übersetzt, bedeutet dies soviel wie „(Geltungs-)Bereich“.

³ Zu den Einzelheiten zB bei NIC.AT siehe die unter <http://www.nic.at/at-dom.template.txt> abrufbaren Anmeldebestimmungen.

⁴ Also dem Domain-Inhaber oder Domainholder.

Dies auch deshalb, da in der österr Rsp⁵ und Lehre⁶ noch nicht abschließend geklärt ist, ob (allen) Domains Namensfunktion zukommt oder nicht.

2.1 Das Qualifikationsproblem

Einigkeit besteht wohl darüber, dass das Internet kein rechtsfreier Raum ist. Wie jedoch dieser virtuelle Raum in Bezug auf Domains gestaltet wird, hängt entscheidend davon ab, was man unter „Internet Domains“ im rechtlichen Sinne versteht. Da es noch keine ausdrückliche gesetzliche Regelung für den Umgang mit Domains gibt, greift die dt Rsp auf bekannte Phänomene zurück.⁷ Beim Versuch die vorhandene Gesetzeslage - die eben keine virtuellen Welten kennt - angemessen anzuwenden, bedient sich dt Judikatur unterschiedlichster Analogien.⁸

Demzufolge sei eine Internet Domain wie eine Postleitzahl,⁹ eine Telefonnummer,¹⁰ ein Eigename,¹¹ ein geographischer Ort,¹² ein Firmenname,¹³ eine Radio- oder Fernschreibkennung,¹⁴ eine Marke¹⁵ oder ein sonstiges Unternehmenskennzeichen¹⁶ zu behandeln.

In den USA und in der Bundesrepublik Deutschland setzt sich verstärkt die Vorstellung durch, dass die Rechtslage der Internet Domains weitgehend dem Markengesetz¹⁷ und dem Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG)¹⁸ unterliegt. Die immer noch fehlende Rechtssicherheit auf diesem Gebiet nimmt va dort dramatische Formen an, wo sich ein Unternehmen mit einer Domain im Internet weltweit präsentiert. Es treten häufig Konflikte mit dem Namens-, Marken- und Kennzeichenrecht auf.¹⁹

⁵ Ausdrücklich offengelassen vom OGH in den E *jusline I, II* und *sattler.at*; vgl nunmehr aber *ortig.at*: "Domain-Namen, die einen Namen enthalten oder namensmäßig anmuten, fallen demnach unter den Schutz des § 43 ABGB" (FN 1).

⁶ Für die Namensfunktion *Schanda*, Entscheidungsanmerkung, *ecolex* 1998, 565; *derselbe*, Replik auf Höhne, *ecolex* 1999, 181; aA *Höhne*, Namensfunktion von Internet Domains?, *ecolex* 1998, 924.

⁷ Vgl den ausgezeichneten Überblick unter <http://www.online-recht.de/es.html>.

⁸ Für eine ausführliche Besprechung der Domain Analogien und eine Argumentation für „cybermarks“ in den USA siehe Dan L. Burk, Trade Marks along the Infobahn: A First Look at the Emerging Law of Cybermarks“, 1 Rich. J.L. & Tech.1 (1995) - <http://www.urich.edu/~jolt/v1i1/burk.html>; aA *Kur*, Internet Domain Names - Brauchen wir strengere Zulassungsvorschriften für die Datenautobahn?, CR 1996, 325.

⁹ LG Köln 17.12.1996, 3 O 478/96 - *huerth.de*, GRUR 1997, 377 = CR 1997, 304; aA OLG Köln 18.1.1999, 13 W 1/99 - *alsdorf.de*, K&R 1999, 235 = NJW-CoR 1999, 171.

¹⁰ LG Köln 17.12.1996, 3 O 477/96 - *kerpen.de*; aA OLG Köln 18.12.1998, 13 W 48/98 - *herzogenrath.de*, K&R 1999, 234 = MMR 1999, 556 = CR 1999, 385 m Anm *Biere* = NJW-CoR 1999, 246.

¹¹ LG Düsseldorf 18.6.1998, 4 O 160/98 - *jpnw.de*, CR 1998, 688..

¹² LG Mannheim 8.3.1996, 7 O 60/96, NJW 1996, 2736 = CR 1996, 353 m Anm *Hoeren*; jüngst ausführlich *Thiele*, Privatrechtlicher Schutz von Ortsnamen im Internet, ÖGZ 1999/11, 4 mwN.

¹³ OLG München 25.3.1999, 6 U 4557/98 - *shell.de*, CR 1999, 382 = MMR 1999, 427, 487.

¹⁴ OLG Düsseldorf 17.11.1998, 20 U 162/97 - *ufa.de*, NJW-CoR 1999, 54.

¹⁵ LG Bonn 22.9.1997, 1 O 37/4/97, MMR 1998, 110 = NJW-CoR 1998, 178; die bloße Anmeldung einer Internet-Domain begründet keinen Markenschutz, LG Rostock 8.12.1998, 3 O 522/98 - *mueritz-online.de*, K&R 1999, 90 (nicht rk); zur US-amerikanischen Trade Mark vgl <http://www.findlaw.com/casecode/code.html>.

¹⁶ LG München I 11.8.1999, 9 HK O 8546/98, CR 1999, 325; OLG Stuttgart 3.2.1998, 2 W 77/97 -*steiff.com*, NJW-CoR 1998, 494 = MMR 1998, 543 = CR 1998, 621.

¹⁷ In den USA dem Federal Trade Mark Law, kodifiziert in 15 U.S.C.A. 22 § 1125 (Lanham Act); zum neuesten US-Gesetzesvorhaben gegen Cyberpirates vgl *Singer*, MMR Aktuell 1999/10, 25.

¹⁸ In den USA kommt das Gesetz gegen „dilution“ (Verwässerung) hinzu, vgl den Federal Trademark Dilution Act of 1995.

¹⁹ Zutreffend *Bettinger*, Kennzeichenrecht im Cyberspace: Der Kampf um die Domain-Namen, GRUR Int 1997, 402 mwN; vgl auch *Thiele*, Das Internet in der anwaltlichen Berufspraxis, AnwBl 1998, 670, 673 f.

2.2 Vertragliche Grundlagen

Die obigen, vereinfachenden Ausführungen täuschen freilich über die Komplexität der technischen Voraussetzungen hinweg. Letztlich geht es bei Domains um Speicherplatz, dh um ständiges Bereithalten von Daten und Datensätzen auf Computern. Für die rechtliche Beurteilung ist aber nicht die Technik in all ihren Einzelheiten ausschlaggebend, sondern genügt mE eine an der Verkehrsauffassung orientierte grundsätzliche Betrachtung. Ähnlich wie im Sachen- oder im Patentrecht steht die Übertragung des Herrschafts- bzw. Patentrechtes im Vordergrund²⁰ und weniger die Zusammensetzung des zu übertragenden Gegenstandes selbst.

2.2.1 Domainholding

Bei der Innehabung einer Domain geht es um nichts anderes, als einen Vertrag mit der Registrierungsstelle, zB NIC.AT, abgeschlossen zu haben. Vorrangig wird nach dem bei der Domainregistrierung geltenden technischen Prioritätsprinzip (*first come, first served*) der zeitlich spätere Anmelder absolut ausgeschlossen, dieselbe Domain zu erhalten, wobei das Einlangen des Antrags maßgeblich ist.²¹ Der Domaininhaber verfügt damit über eine starke faktische Position,²² sowie über ein Gut von hohem wirtschaftlichen und finanziellen Wert, für das ein Markt besteht. Der rechtmäßige Domainholder ist bei den von DENIC oder NIC.AT zu vergebenden TLDs in der Rubrik „*Description - descr*“ durch einen aktuellen Auszug aus einer der Whois-Datenbanken²³ ausgewiesen.

2.2.2 Vertrag zwischen Domainholder und Registrierungsstelle

Mit der Bezahlung der Anmeldegebühr hat er gegenüber der Registrierungsstelle, z.B. NIC.AT zunächst für ein Jahr das Recht erworben, dass seine angemeldete Domain im DNS aufscheint. Dorthin adressierte E-Mails oder der Abruf einer Web-Site dürfen nicht ins Leere gehen, sondern müssen ankommen.²⁴ Nach den AGB der NIC.AT besteht kein Anspruch, seitens des Antragstellers, genau eine bestimmte Domain zugeteilt zu bekommen. Es besteht lediglich der Anspruch auf Zuteilung einer eindeutigen Domain. Insoweit ist die Vertragsbeziehung zwischen Anmelder und Registrierungsstelle als gemischte Vereinbarung mit werkvertraglichen, Kauf- und Pachtelelementen anzusehen, wobei mE die werkvertraglichen Elemente überwiegen. Die Registrierungsstelle schuldet den Erfolg, der exakten und jederzeitigen Adressierbarkeit der übermittelten Daten. Die Vergabestelle hat es nämlich übernommen, alle Einträge zur Domain aufrecht zu erhalten. Die Anerkennung eines Vertrages *sui generis*, der zB „Delegationsvertrag“ genannt²⁵ werden könnte, erscheint mE entbehrlich.

2.3 Sachenrechtliche Grundlagen

²⁰ Für das Patentrecht der Naturrechts- oder Eigentumstheorie folgend; vgl dazu *Kucsko*, Österreichisches und europäisches Wettbewerbs-, Marken-, Muster und Patentrecht⁴ (1995), 94.

²¹ So die AGB der NIC.AT abrufbar unter <http://www.nic.at/at-dom.template.txt>.

²² Der Verfasser wurde dabei an den römischen Grundsatz „*beati possidentis*“ erinnert.

²³ Eine Liste aller Whois-server enthält <ftp://sipb.mit.edu/pub/whois/whois-servers.list>.

²⁴ Zur Adressierungsfunktion der Domains siehe oben Pkt. 1.

²⁵ Diese Bezeichnung würden zB die Punkte 2.1 und 2.2 der AGB von NIC.AT nahelegen, abrufbar unter <http://nic.at/regfr.html>.

Zählt man die Internet Domains zu den unkörperlichen Sachen (§ 292 ABGB), bestimmt sich deren Erwerb nach den Abtretungsregeln. Ein gutgläubiger Erwerb nach § 367 ABGB wäre ausgeschlossen. Für die Beschreibung der rechtlichen Position des Domainholders drängt sich zunächst eine Analogie zum Besitz auf. Der Besitz stellt nach neuerer Auffassung²⁶ kein Recht dar, sondern eine Tatsache, die allerdings gewisse (Rechts-)Folgen nach sich zieht:

- der Domainholder genießt vorläufigen Schutz des faktischen Zustandes, als erster eine bestimmte Domain registriert zu haben, dadurch dass er faktisch jeden nachfolgenden Anmelder ausschließt, dieselbe Domain zu erhalten
- der Domainholder hat zunächst den Anschein der Rechtmäßigkeit seiner Registrierung für sich, maW es kommt zu einer Verschiebung der Beweislast.²⁷

Nach deutscher²⁸ und mittlerweile auch US-amerikanischer Rsp²⁹ sind Internet Domains sogar pfändbar. Sie stellen also Vermögenswerte dar, aus denen sich die Gläubiger des Domainholders befriedigen können. Unangenehmste Folge der Pfändung für den Schuldner ist, dass er bis zu deren Aufhebung ohne Zustimmung des Gläubigers keine Veränderungen an den Domains vornehmen kann, insbes sie nicht mehr auf Dritte übertragen darf. Wenn aber die aus dem Vertrag zwischen Registrierungsstelle und Domainholder resultieren Rechte pfändbar sind, sind sie auch auf Dritte übertragbar.

2.4 Domains als Unternehmenskennzeichen

Nach der Verkehrsauffassung gewinnt die Internet Domain zweifellos an (wirtschaftlicher) Bedeutung.³⁰ Immer mehr Unternehmen geben auf ihren Geschäftspapieren ihre Internet Domain oder ihre E-Mail-Adresse bekannt. Prägnante Internet Domains verbindet der Konsument bald sehr rasch gedanklich mit der dahinterstehenden Firma bzw deren Leistungen oder Produkten. Andererseits können Anbieter von Produkten und Dienstleistungen annehmen, dass z.B. ein Surfer im WWW eine österreichische Firma zu finden versucht, indem er „www.Firmenname.at“ eingibt oder eine Suchmaschine einsetzt. Insoweit ist der österr. Rsp durchaus zuzustimmen, dass Internet Domains Unternehmenskennzeichen sein können.³¹ Für die privatautonome Übertragung von Domains reicht die Figur der Abtretung von Rechten und Pflichten aus dem zugrundeliegenden Vertrag mit der Registrierungsstelle völlig aus.³²

Zusammenfassend kann der Vertragsverfasser mE durchaus von einem „Recht an der Domain“ iSe Berechtigung des Domainholders gegenüber der Registrierungsstelle, im Internet erreichbar zu sein, ausgehen, und es für die Frage der privatrechtlichen Übertragung dabei bewenden lassen.

3. Privatrechtliche Übertragung von Internet Domains

3.1 Zulässigkeit

²⁶ Spielbüchler in Rummel, ABGB I² § 308 Rz 2.

²⁷ Potentielle Domaingrabber finden sich daher in aller Regel auf der Beklagtenseite wieder.

²⁸ LG Essen 22.9.1999, 11 T 370/99, K&R 2000, 91.

²⁹ Vgl Datagraph 1999/3&4, 36 zum Streit um die Domain umbro.com.

³⁰ Zur kennzeichenmäßigen Bernutzung vgl KG 25.3.1997, 5 U 659/97 - *Concert Concept*, CR 1997, 685; vgl auch Brandl/Fallenböck, Zu den namens- und markenrechtlichen Aspekten der Domain-Namen im Internet, wbl 1999, 481 mwN.

³¹ So OGH in *jusline I* (FN 1).

³² Zur rechtlichen Einordnung der Domains ansatzweise bereits *Bettinger*, GRUR Int 1997, 402 IV.

Allein der registrierte Inhaber kann über seine Domain rechtswirksam verfügen.³³ Es handelt sich um ein knappes und handelbares, daher wirtschaftlich wertvolles Gut. Der Domainholder kann seine „veräußerlichen Rechte“ gem § 1393 ABGB abtreten. Die privatrechtliche Übertragung von Internet Domains ist also mE ohne weiteres möglich, sofern bestimmte technische und juristische Formalitäten beachtet werden. Die Richtlinien der NIC.AT³⁴ sehen sogar ausdrücklich eine Änderung von Inhaberdaten einer Domain vor. Vertragsgestaltung ist hier alles.

3.2 Konsequenzen für die Vertragsgestaltung

Es gibt keine Internetbehörde, die zentral oder dezentral Domains vergibt. Jeder Domainholder hat einen Vertrag mit der Registrierungsstelle und unterliegt deren Vergabebestimmungen. Maßgebend für die Gestaltung von Verträgen zur Domainübertragung erweisen sich darüberhinaus die technischen Gegebenheiten.

3.2.1 Vertragsparteien

Überträger einer Domain kann nur derjenige sein, der im Description-Eintrag der Whois-Datenbank aufscheint. Dieser rechtmässig ausgewiesene Domainholder kann sein Domain-Recht gegen Entgelt endgültig veräußern oder zeitlich begrenzt der Ausübung nach übertragen. Im ersten Fall kommt mit dem Erwerber idR ein Kaufvertrag³⁵ zustande, im zweiten Fall wohl idR ein Domain-Pachtvertrag.³⁶ Dem Vertragsverfasser obliegt es, die Vertragsparteien und die den Vertragstypus bestimmenden Hauptleistungen so genau wie möglich zu beschreiben.

3.2.2 Vertragsgegenstand

Der Vertrag zwischen dem Domainholder und dem Erwerber dieser Rechtsposition muss als entscheidenden Vertragsbestandteil (*essentialium negotium*) die genaue Bezeichnung der Domain, sowie insbes bei der Verpachtung der damit zusammenhängenden Befugnisse bzw. beabsichtigten Verwendungen enthalten. Hierbei empfiehlt sich - wie bei einem Liegenschaftsvertrag³⁷ -, einen aktuellen Auszug aus der Whois-Datenbank EDV-mässig in den Vertrag zu übernehmen.

3.2.3 Zustimmungserklärung

Der Auszug aus der Whois-Datenbank gilt prima facie als Inhabernachweis für eine Internet Domain. Andererseits bedarf die Registrierungsstelle, zB NIC.AT, einer von beiden Vertragsparteien unterschriebener Urkunde, aus der eindeutig die Übertragung der Domain hervorgeht. Der Überträger hat also zu erklären, seine Zustimmung zur Eintragung des

³³ Der Provider hat lediglich ein Zurückbehaltungsrecht (LG Hamburg 17.9.1996, 404 O 135/96, CR 1997, 157 = NJW-CoR 1997, 231), aber kein Veräußerungsrecht, auch nicht nach Beendigung des Vertrages mit dem Domaininhaber (LG Hamburg 28.1.1999, 315 O 43/99, MMR 1999, 624).

³⁴ Abrufbar unter <http://nic.at/regfr.html>.

³⁵ Es handelt sich um einen Forderungs- oder Rechtskauf, wenn man die Vereinbarung deutlich als solche bezeichnet und klar eine kaufvertragliche Konstruktion wählt. Zu den Konsequenzen vgl gleich unten Pkt. 3.2.5.

³⁶ Miete scheidet wohl aus, weil die Domain wohl nur „durch Fleiß und Mühe benützt werden kann“, sodaß gem § 1091 ABGB Rechtspacht bei entsprechend klarer Vertragsgestaltung am besten dem Parteiwillen entspricht.

³⁷ In Form des Grundbuchsauszuges.

Übernehmers als Domainholder zu erteilen. Der Übernehmer muss der Rechtsübertragung zustimmen. Ähnlich der Verbückerungsklausel bei Liegenschaftsverträgen bedarf es einer „virtuellen Aufsandungserklärung“ zur Registeränderung.

Technisch ist der weitere Ablauf so, dass diese Abtretungserklärung auf schriftlichem Wege der Registrierungsstelle, z.B. NIC.AT übermittelt wird.³⁸ Daraufhin passiert zunächst einmal nichts. Erst wenn der über online verfügbare „Modify-Domain Antrag“ via E-Mail von einem der beiden Parteien der Registrierungsstelle übermittelt wird, kommt es zur Änderung der Einträge. Dabei können nicht nur der Description-Eintrag geändert werden, sondern auch der technische oder administrative Kontakt, sowie der DNS-Server. Ist das elektronische Formblatt ordnungsgemäß ausgefüllt, wird die Eintragung in der Whois-Datenbank neu erstellt. Es kommt zur Löschung der alten Eintragungen und zur Übernahme der neuen Daten.

3.2.4 Entgelt

Neben der Zahlungspflicht sind die Zahlungsmodalitäten zu regeln. In diesem Zusammenhang gilt es steuerrechtliche und gebührenrechtliche Konsequenzen zu bedenken. Die Festlegung der Zahlungsmodalitäten sollte berücksichtigen, dass die Registeränderung einige Tage oder auch länger, je nach Sorgfalt der Beteiligten, dauern kann. Im besonderen gilt, dass der Domainholderwechsel auch von der Registrierungsstelle abgelehnt werden kann, etwa weil der neue Inhaber nicht den Vergaberichtlinien entspricht oä, was jedoch bei NIC.AT so gut wie nicht vorkommt.³⁹

Dennoch sollte mE die Domain-Übertragung ausdrücklich unter die aufschiebende Bedingung der Zustimmung der zuständigen Vergabestelle gestellt werden, die idR konkludent mit Durchführung der Registeränderung erfolgt.

3.2.5 Gewährleistung

Der Grundsatz der Vertragsfreiheit erlaubt hier weiten Gestaltungsspielraum, der durchaus ausgenutzt werden sollte. Handelt es sich um einen entgeltlichen Vertrag, kommen grundsätzlich⁴⁰ die Regelungen der §§ 922 ff ABGB zur Anwendung modifiziert durch §§ 1397 ff ABGB beim Domainkauf und durch § 1096 ABGB bei der Domainpacht.⁴¹ Im übrigen trifft auch gemäß § 1397 ABGB den Zedenten die Haftung dafür, daß die Forderung die im Titelgeschäft vereinbarten rechtlichen Qualitäten, insbesondere den vereinbarten Inhalt, aufweist. Wenn die verschaffte Forderung einen anderen Inhalt aufweist als den vereinbarten, ist dafür Gewähr zu leisten. Angesichts der praktisch häufigen Domain-Streitigkeiten kommt einem Gewährleistungsausschluss für eventuell bessere Rechte Dritter⁴² überragende Bedeutung zu.

3.2.6 Sonstiges

³⁸ Die Bestätigung für Inhaber-Änderungen ist abrufbar unter <http://www.nic.at/change.doc>.

³⁹ Demgegenüber zählt es in Frankreich zu den Voraussetzungen für den Erwerb der TLD „fr“, dass der (neue) Inhaber seinen Sitz oder Wohnsitz in Frankreich hat, sodass Schwierigkeiten bei der technischen Abwicklung häufiger auftreten können.

⁴⁰ OGH 6.9.1990, 6 Ob 564/90, ecolex 1991, 24; dazu *Reich-Rohrwig/Thiery*, Gewährleistung beim Anteilskauf, ecolex 1991, 89.

⁴¹ Kauf und Pacht bilden dann den entgeltlichen Titel der Zession.

⁴² ZB Namens-, Marken-, Urheber- oder Kennzeichenrechte.

Schon im Hinblick auf den von NIC.AT verlangten schriftlichen Nachweis des Inhaberwechsels empfiehlt sich jedenfalls die Schriftform. Allgemeine Vertragsklauseln wie z.B. eine Gerichtsstandvereinbarung für Streitigkeiten,⁴³ die Bestimmung des anwendbaren Rechts, eine salvatorische Klausel udgl sollten ebenfalls nicht fehlen.

4. Zusammenfassung

Nach den technischen Gegebenheiten handelt es sich bei der Internet Domain um eine tatsächlich stark abgesicherte Rechtsposition. Die Beteiligten und der Vertragsverfasser sind an die technischen Modalitäten der Domainübertragung gebunden. Insbesondere bedarf es einer schriftlichen Abtretungserklärung des Veräußerers, sowie einer korrespondierenden Annahmeerklärung des Erwerbers beim Domain-Kauf. Im Übrigen liegt es an den Beteiligten, im Rahmen der prinzipiellen Vertragsgestaltungsfreiheit klare und eindeutig zuordenbare Rechte und Pflichten wechselseitig festzulegen, um eine weitgehende Rechtssicherheit auf diesem gesetzlich nicht geregelten Terrain zu erreichen.

Die Übertragung von Internet Domains wirft vielfältige juristische Fragen auf, die einer rechtlichen Klärung bedürfen. In privatautonomer Weise kann der Domainholder seine Rechte frei übertragen, in der Praxis meist in Form eines Kauf- oder Pachtvertrages. Die Festlegung der inhaltlichen Gestaltung dieser Verträge und der Rechtsbeziehungen zwischen den Beteiligten bleibt diesen überlassen.

⁴³ Soweit zulässig vgl § 14 KSchG ua.

5. Anhang: Checklist zur Vertragsgestaltung

- **Vertragsparteien**
 - Domainholder (Whois-Auszug, zB aus <http://www.ripe.net/cgi-bin/whois>)
 - Käufer/Pächter (grundsätzlich kein Domain-Sharing)
- **Vertragsgegenstand**
 - Second Level-Domain
 - Unterschiedliche Registrierungsstellen, zB Network Solutions für TLD .com, .net und .org sowie NIC.AT für .at Domains
 - Hauptleistungen (einmalige Übertragung/wiederkehrende Nutzung)
- **Registrierung**
 - Abtretungs-/Annahmeerklärung
 - Schriftlichkeitsgebot
 - Notarielle Beglaubigung bzw Überbeglaubigung für US-amerikanische Registrierungsstellen notwendig!
 - Sonstige Erklärungen, zB gegenüber dem Provider bei einem Providerwechsel
 - Aufschiebende Bedingung (vorbehaltlich Zustimmung der Registrierungsstelle, zB Wohnsitzerfordernis bei TLD .fr)
- **Entgelt**
 - Höhe (einschliesslich gesetzlicher USt)
 - Fälligkeit (zB bis zur nachweisbaren Registrierung durch zB NIC.AT erfolgt keine Bezahlung an den Verkäufer)
 - Zahlungsart (Treuhand?; jährlich oder monatlich bei Domain-Pacht)
 - Verzugsfolgen (Verzinsung, Terminsverlust bei Ratenzahlung; Sperre durch Registrierungsstelle veranlassen)
- **Gewährleistung**
 - Rechte Dritter
 - Prioritätsältere Namens-, Marken-, Urheber- oder Kennzeichenrechte
 - Prioritätsjüngere Namens-, Marken-, Urheber- oder Kennzeichenrechte
 - Beistandspflicht (zB bei Verletzung von Rechten Dritter)
 - Zurverfügungstellung sämtlicher Registrierungsunterlagen
 - Ausschluß
 - Von Wettbewerbsverletzungen (zB kein Domain Grabbing)
 - Von Haftungen (Freizeichnungsklauseln)
- **Allgemeine Bestimmungen**
 - Schriftform bei Abänderung
 - Ergänzungsvollmacht an Vertragsrichter (zB zur Überbeglaubigung uä)
 - keine Nebenabreden
 - Rechtswahl und Gerichtsstand
 - Salvatorische Klausel
 - Sonstiges (Einbeziehung technische Grundlagen, zB Anmelderichtlinien der NIC.AT udgl)
- **Besonderheiten bei Domain-Pacht**
 - Umfang der Rechtseinräumung, Vertragsdauer, Beendigung des Vertrages, Option